

1. Änderung zum Bebauungsplan "Triftstraße, 1.Bauabschnitt" Gemeinde Ausleben OT Otleben

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 G v. 08.08.2020 /1728 i.V.m.§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.03.2021 (BVBl. LSA S.100), hat der Rat der Gemeinde Ausleben am _____ die 1. Änderung zum Bebauungsplan en Bebauungsplan "Triftstraße, 1.Bauabschnitt" als Satzung beschlossen.

Bestandteile der Satzungsänderung

- Satzungsteil A: Textliche Festsetzungen zur Änderung
- Satzungsteil B: Planzeichnung
- Weitere Unterlagen:
 - o Begründung

Satzungsteil A: Textliche Festsetzungen:

Ziel:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Triftstraße, 1.Bauabschnitt“ soll eine geringfügige räumliche Verlagerung eines Teils der Festsetzung zur Anpflanzung und Erhaltung einer Strauchhecke erreicht werden.

1. Hinweis zum Geltungsbereich

Die ursprünglichen Flurstücke des Geltungsbereichs sind nach Zusammenlegung und Parzellierung zu den Flurstücken mit den Nummern 1300 bis 1309 fortgeschrieben worden.

2. Verfahren

Durch die vorgesehene Änderung zur Verlagerung eines Teils der vorgesehenen Strauchhecke werden die Grundzüge des Bebauungsplanes „Triftstraße, 1. Bauabschnitt“ nicht berührt. Auf eine vorgezogene Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wird (i.S. BauGB §13) abgesehen.

3. Grünordnerische Festsetzungen

Der im Bebauungsplan „Triftstraße, 1. Bauabschnitt“ festgesetzte Heckenstreifen an der nördlichen Seite des ursprünglichen Geltungsbereichs wird mit einer Größe von ca. 325m² auf eine entsprechend große Teilfläche des Flurstückes 628/156 verlegt.

- a. Die Festsetzung zur einer Heckenbepflanzung am nördlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Triftstraße, 1. Bauabschnitt“ wird aufgehoben.
- b. Die durch die Aufhebung betroffene Fläche ist in der Planzeichnung dargestellt und entsprechend §6 (2) a. des Bebauungsplanes „Triftstraße, 1. Bauabschnitt“ als Hausgarten zu gestalten.
- c. Auf einer Teilfläche des Flurstückes 628/156 ist auf einer Breite von ca. 2,1m eine Strauchhecke mit überwiegend einheimischen Arten anzupflanzen und zu erhalten. Die Teilfläche ist in der in Planzeichnung dargestellt.

4. Denkmalschutz

Die Festsetzungen des § 5 des Bebauungsplanes „Triftstraße, 1.Bauabschnitt“ gelten auch für die Ergänzungsfläche (s. Pkt. 1.a.)

5. Sonstige Festsetzungen

Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan „Triftstraße, 1.Bauabschnitt“ entsprechend.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausleben, den

Bürgermeister